



CONCENTRATION CONVERGENCE CONFIDENCE

EINLADUNG

zur Hauptversammlung
der Infineon Technologies AG
am 22. Januar 2002



Never stop thinking.

Sehr geehrte Aktionäre,
wir laden Sie ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung
der Infineon Technologies AG**

am Dienstag, dem 22. Januar 2002, um 10.00 Uhr in der Olympiahalle
im Olympiapark, Coubertinplatz, 80809 München.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Infineon Technologies AG und des Konzernabschlusses zum 30. September 2001, des zusammengefassten Lageberichts für die Infineon Technologies AG und den Infineon-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2000/2001

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Infineon Technologies AG, St.-Martin-Straße 53, 81669 München, und im Internet unter www.infineon.com eingesehen werden.

2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2000/2001 für diesen Zeitraum zu entlasten.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2000/2001 für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2001/2002

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2001/2002 die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt/Main, zu bestellen.

5. Schaffung eines Genehmigten Kapitals I/2002 für Barkapitalerhöhungen und für Sachkapitalerhöhungen und entsprechende Satzungsänderung

Das frühere Genehmigte Kapital I ist durch die Kapitalerhöhung vom Juli 2001 ausgeschöpft. Um der Infineon Technologies AG neue Handlungsoptionen bei ihrer Finanzierung und damit die notwendige Flexibilität zu geben, soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden. Wird es für Barkapitalerhöhungen genutzt, soll das Bezugsrecht unter bestimmten Umständen teilweise ausgeschlossen werden können. Auch bei Nutzung im Wege der Sachkapitalerhöhung z. B. für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können. Da das neue Genehmigte Kapital I/2002 auch für Sachkapitalerhöhungen genutzt werden kann, soll es das noch bestehende Genehmigte Kapital III ersetzen.

Unter Tagesordnungspunkt 6 schlagen wir der Hauptversammlung auch einen Beschluss über eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen vor. Solche Schuldverschreibungen haben üblicherweise einen Verwässerungsschutz, in dessen Rahmen deren Gläubigern bei nachfolgenden Kapitalerhöhungen direkt Aktien angeboten werden können. Dies soll durch den folgenden Beschluss im Rahmen des Genehmigten Kapitals I/2002 ermöglicht werden. Dafür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 21.01.2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 350.000.000 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I/2002).

Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,
- c) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

(2) § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 21. Januar 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 350.000.000 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I/2002). Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,
- c) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.“

- (3) Die von der Hauptversammlung am 30. März 1999 beschlossene und am 16. Februar 2000 geänderte Ermächtigung über ein Genehmigtes Kapital III und das bestehende Genehmigte Kapital III gem. § 4 Abs. 3 der Satzung werden mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben. Der bisherige § 4 Abs. 2 der Satzung wird Absatz 3.
- (4) Der Vorstand wird angewiesen, diesen Beschluss so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals III erst im Anschluss an die Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals I/2002 eingetragen wird.

6. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen nebst gleichzeitiger Schaffung eines Bedingten Kapitals II/2002 und entsprechende Satzungsänderung

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein Instrument der Finanzierung sind dabei Options- oder Wandelschuldverschreibungen, durch die dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung u. a. für Investitionen zu geben, soll eine neue Ermächtigung zur Ausgabe eines größeren Volumens von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen und ein neues bedingtes Kapital zu deren Bedienung beschlossen werden. Mit Wirksamwerden dieses Beschlusses sollen die bisherige Ermächtigung und das bestehende Bedingte Kapital II aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

(1) Ermächtigung

a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 21. Januar 2007 einmalig oder mehrmals

- Options- oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.000.000.000 mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren (im Folgenden gemeinsam „Schuldverschreibungen“) zu begeben oder
- für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen

und den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 350.000.000 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen (i. F.: „Bedingungen“) zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen, sofern der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis entspricht und dieser den gem. lit. b) dieses Beschlusses zu ermittelnden Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu; diese können auch von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet; dies gilt jedoch nur für Teilschuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 138.000.000. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aus einem im Zeitpunkt der Ausgabe bestehenden genehmigten Kapital im Wege der Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden,
- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund eines Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen und
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde, und
- soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben werden sollen und der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegt.

c) Options- oder Wandlungspreis, Verwässerungsschutz

Der Options- oder Wandlungspreis muss mindestens 90 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen, und zwar

- während der zehn Börsentage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder
- während der Tage, an denen Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt bzw. Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen.

d) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden Konzernunternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Options- bzw. Wandlungspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum.

(2) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 350.000.000 durch Ausgabe von bis zu 175.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II/2002). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der vorstehenden Ermächtigung bis zum 21. Januar 2007 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

(3) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung erhält einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 350.000.000 durch Ausgabe von bis zu 175.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II/2002). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Januar 2002 bis zum 21. Januar 2007 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

(4) **Aufhebung früherer Beschlüsse**

Die von der Hauptversammlung am 8. Dezember 1999 beschlossene und am 6. April 2001 geänderte Ermächtigung über die Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und das bestehende Bedingte Kapital II gem. § 4 Abs. 7 der Satzung in der bisherigen Fassung werden mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben.

(5) **Handelsregisteranmeldung**

Der Vorstand wird angewiesen, diesen Beschluss so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung des bisherigen Bedingten Kapitals II erst im Anschluss an die Eintragung des neuen Bedingten Kapitals II/2002 eingetragen wird.

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2001 hat Herr Dr. Eberhard Rauch sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre niedergelegt. Am 13. Dezember 2001 haben Herr Dr. Volker Jung, Herr Heinz-Joachim Neubürger und Herr Prof. Dr. Claus Weyrich ihre Mandate mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung niedergelegt, die auf den 22. Januar 2002 einberufen ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

1. Herrn Dr. Stefan Jentzsch
Mitglied des Vorstandes der
Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG
wohnhaft in München,
2. Herrn Karl-Heinz Midunsky
Corporate Vice President, Treasurer der
Siemens Aktiengesellschaft
wohnhaft in Gauting,
3. Herrn Dr. Peter Mihatsch
Mitglied der Geschäftsführung der
KirchHolding GmbH & Co. KG
wohnhaft in Sindelfingen,
4. Herrn Dr. Martin Winterkorn
Mitglied des Vorstandes der
Volkswagen Aktiengesellschaft
wohnhaft in Lenting,

für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen, das heißt bis zu der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003/2004 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor,

1. Herrn Günter Fritsch
Industriekaufmann
Uttenreuth und
2. Herrn Heinz-Peter Mohr
Diplom-Kaufmann
Gauting,

zu Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats auch für Herrn Dr. Jentzsch, Herrn Midunsky, Herrn Dr. Mihatsch und Herrn Dr. Winterkorn mit der Maßgabe zu wählen, dass sie in der aufgeführten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, und dass sie die Stellung als Ersatzmitglieder in der aufgeführten Reihenfolge zurückerlangen, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied, das durch ein Ersatzmitglied ersetzt worden ist, eine Neuwahl vornimmt.

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes und nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 erstatten wir der Hauptversammlung folgende Berichte:

Bericht zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I/2002 über insgesamt bis zu 350 Millionen Euro vor. Das alte Genehmigte Kapital I ist durch die Kapitalerhöhung vom Juli 2001 ausgeschöpft. Im Interesse der Flexibilität soll das neue Genehmigte Kapital I/2002 sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen. Für Sachkapitalerhöhungen soll es das bestehende Genehmigte Kapital III über derzeit noch ca. 222 Millionen Euro ersetzen. Die Zusammenfassung in einem Genehmigten Kapital dient der Flexibilität bei der Ausnutzung.

Bei der Ausnutzung dieses Genehmigten Kapitals I/2002 durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre ein Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats dann ausgeschlossen werden können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nah am Börsenkurs, d. h. ohne den bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschlag. Die Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss darf weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung 10 % des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Dadurch wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nah am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Zusätzlich sind auf diese 10 % die Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden, wenn diese unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben wurden. Auch diese Begrenzung dient dem Schutz der Aktionäre.

Das Bezugsrecht soll auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Wir haben bisher unsere wesentlichen Akquisitionen unter Verwendung von Aktien durchgeführt. Wir wollen auch weiterhin Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter erwerben, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und unsere Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Dabei zeigt sich, dass bei solchen Vorhaben immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen hier sehr hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Diese sollen oder können – auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Oft bestehen auch die Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, weil dies für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einsetzen zu können, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche sich bietenden Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen und setzt sie in die Lage, auch größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Auch andere Wirtschaftsgüter wollen wir unter Umständen gegen Aktien erwerben können. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da eine solche Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zurückgreifen kann. Dafür wollen wir auch das vorgeschlagene Genehmigte Kapital I/2002 verwenden können. Die Höhe des neuen genehmigten Kapitals – ca. 25 % des heutigen Grundkapitals – soll sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen, sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien, finanziert werden können.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung vorsehen. Solche Schuldverschreibungen haben zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt einen Verwässerungsschutz, der vorsieht, dass den Inhabern oder Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Das Bezugsrecht soll außerdem für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ihr Wert je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.

Bericht zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Wir schlagen der Hauptversammlung eine neue Ermächtigung und ein neues bedingtes Kapital zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen vor; die bestehende Ermächtigung und das bestehende Bedingte Kapital II sollen aufgehoben werden.

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein Instrument der Finanzierung sind dabei Options- oder Wandelschuldverschreibungen, durch die dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt. Die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Die bestehende Ermächtigung ist auf einen Höchstbetrag der Schuldverschreibungen von 1 Mrd. Euro und eine Höchstzahl von 25 Millionen Aktien begrenzt. Viele unserer Wettbewerber unterliegen solchen Beschränkungen nicht, wenn sie Wandelanleihen begeben wollen. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung u. a. für Investitionen zu geben und sie im Vergleich zum Wettbewerb nicht schlechter zu stellen, schlagen wir eine neue, deutlich flexiblere Ermächtigung vor.

Danach sollen Schuldverschreibungen über insgesamt bis zu 4 Milliarden Euro begeben werden können. Zu deren Bedienung sollen Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 350 Millionen Euro, d. h. bis zu 175 Millionen Aktien, zur Verfügung stehen.

Unsere Aktionäre sollen auf die Schuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht haben. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Der Vorstand soll allerdings – wie bisher – in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Wandelanleihen ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen null geht. Diese Möglichkeit ist auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals beschränkt. Darauf anzurechnen sind Aktien, die aus dem Genehmigten Kapital I/2002 unter Bezugsrechtsausschluss in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, um Spitzenbeträge zu verwerten oder ein Bezugsrecht von Inhabern vorhergehender Schuldverschreibungen zu erfüllen. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Gewinn für die Aktionäre stehen. Es ist auch marktüblich, Anleihegläubigern ein Bezugsrecht auf Folgeanleihen zu geben, damit Wandel- oder Optionsanleihen besser platzierbar sind. Zu beiden Zwecken muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen zu begeben. Dies soll nur geschehen können, wenn der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung entspricht und den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden errechneten Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ausgabe gegen Sachleistung soll uns insbesondere die Möglichkeit geben, auch Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen daran oder dem Erwerb von Wirtschaftsgütern bei solchen Vorhaben einzusetzen. Die Gesellschaft beabsichtigt, wie bereits im Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 dargelegt, weiterhin durch solche Akquisitionen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und ihre Ertragskraft zu steigern. Die Gegenleistungen dabei können oder sollen oft nicht in Geld erbracht werden. Häufig besteht auch der Verkäufer darauf, eine Gegenleistung in anderer Form zu erhalten. Dabei kann eine attraktive Alternative darin liegen, an Stelle oder neben Gewährung von Aktien oder von Barleistungen Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht anzubieten. Diese Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Erwerb und die Hingabe von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung im Unternehmensinteresse liegen. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen.

Das Wandlungs- oder Optionsrecht aus solchen Schuldverschreibungen, die gegen Sachleistung ausgegeben wurden, kann nicht aus dem bedingten Kapital bedient werden. Hierzu bedarf es des Rückgriffs auf eigene Aktien oder einer Sachkapitalerhöhung. Dafür steht – bei Beschluss der Hauptversammlung – das neu vorgeschlagene Genehmigte Kapital I/2002 zur Verfügung. Als Sacheinlage ist die Forderung aus der Schuldverschreibung einzubringen, wobei die Sacheinlageprüfung sich darauf erstreckt, dass die Forderung werthaltig ist und die zu ihrer Begründung hingegebene Sachleistung dem Ausgabepreis entsprach. Darauf ist in den Schuldverschreibungsbedingungen besonders hinzuweisen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Alle Aktionäre, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens am 15. Januar 2002 schriftlich, durch Telefax oder E-Mail angemeldet haben, sind gemäß § 14 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich direkt bei der Infineon Technologies AG unter der Anschrift

Infineon Hauptversammlung 2002
81061 München

anmelden. Bitte melden Sie sich frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen an, dass Sie sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Ihnen übersandten Unterlagen.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen anderen schriftlich Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Wir werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder Bevollmächtigten Eintrittskarten und Stimmkarten ausstellen.

Wir senden die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen unseren Aktionären auf Anfrage auch zu.

Wenn Sie Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an

Infineon Technologies AG
CIC Investor Relations
St.-Martin-Straße 53
81669 München
(Telefax-Nr. 0 89/2 34-2 61 55)

oder per elektronischer Post an

hv2002@infineon.com

zu richten.

Sie können die Reden des Versammlungsleiters und des Vorstandsvorsitzenden direkt über das Internet (www.infineon.com) verfolgen.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist in den Bundesanzeigern Nr. 231 vom 11. Dezember und Nr. 234 vom 14. Dezember 2001 veröffentlicht.

Unter **Tagesordnungspunkt 7** sollen Wahlen zum Aufsichtsrat durchgeführt werden. Zu den dort vorgeschlagenen Personen machen wir folgende Angaben gem. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz:

1. Herr Dr. Stefan Jentzsch ist Investmentbanker und Mitglied des Vorstands der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG. Er hat folgende weitere Mandate, die sämtlich Mandate bei Konzerngesellschaften der HypoVereinsbank sind:
 - a. Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:
 - Activest Investmentgesellschaft mbH
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)
 - Activest Institutional Investmentgesellschaft mbH
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)
 - FSB FondsServiceBank GmbH
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)
 - HVB Systems AG
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)
 - Vereins- und Westbank AG
(Mitglied des Aufsichtsrats)
 - DABbank AG
(Mitglied des Aufsichtsrats)
 - INDEXCHANGE Investment AG
(Mitglied des Aufsichtsrats)
 - b. Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:
 - HVB Asset Management GmbH
(Vorsitzender des Verwaltungsrats)
 - Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersversorgung mbH
(Vorsitzender des Verwaltungsrats)
 - HVB Private Clients GmbH
(Mitglied des Verwaltungsrats)

2. Herr Karl-Heinz Midunsky ist Corporate Vice President und Treasurer der Siemens Aktiengesellschaft. Er hat folgende weitere Mandate:

a. Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Gerling-Konzern Speziale Kreditversicherungs-AG (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Hannover Rückversicherungs-AG (Mitglied des Aufsichtsrats)

Mandate bei Konzerngesellschaften der Siemens AG:

- Krauss-Maffei Wegmann Verwaltungs-GmbH (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Osram GmbH (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Risicom Rückversicherung AG (Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Siemens VDO Automotive AG (Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Siemens Dematic AG (Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)

b. Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Mandate bei Konzerngesellschaften der Siemens AG:

- Siemens Building Technologies AG, Zürich, Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats)
- Fujitsu Siemens Computers (Holding) B.V., Amsterdam, Niederlande (Mitglied des Aufsichtsrats)

3. Herr Dr. Peter Mihatsch ist Mitglied der Geschäftsführung der KirchHolding GmbH & Co. KG. Er hat folgende weitere Mandate:
- a. Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:
- Giesecke & Devrient GmbH
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)
 - Arcor AG
(Mitglied des Aufsichtsrats)
 - DaimlerChrysler Services AG
(Mitglied des Aufsichtsrats)
 - Vodafone D2 AG
(Mitglied des Aufsichtsrats)
- Mandate bei Konzerngesellschaften der KirchHolding GmbH & Co. KG:
- KirchPayTV GmbH & Co. KGaA
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- b. Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:
- BT & T Asset Management AG, Urfeld, Schweiz
(Vorsitzender des Verwaltungsrats)

4. Herr Dr. Martin Winterkorn ist Mitglied des Vorstands der Volkswagen AG. Er hat folgende weitere Mandate:

a. Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Wolfsburg AG
(Mitglied des Aufsichtsrats)
- Salzgitter AG
(Mitglied des Aufsichtsrats)

Mandate in Konzerngesellschaften der Volkswagen AG:

- Audi AG
(Mitglied des Aufsichtsrats)

b. Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Mandate in Konzerngesellschaften der Volkswagen AG:

- AUTOEUROPA-AUTOMÓVEIS Lda., Setubal, Portugal
(Mitglied des Board of Directors)
- Ingenieurgesellschaft Auto und Verkehr GmbH
(Mitglied des Verwaltungsrats)
- SEAT S.A., Barcelona, Spanien
(Mitglied des Aufsichtsrats)
- Shanghai-Volkswagen Automotive Company Ltd.,
Shanghai, China
(Mitglied des Board of Directors)
- Sitech Sp. Zo. O., Polkowice, Polen
(Mitglied des Aufsichtsrats)
- VW-Comércio e Participacoes Lda., Sao Paulo,
Brasilien
(Mitglied des Beirats)
- Volkswagen (China) Investment Company Ltd.,
Peking, China
(Mitglied des Board of Directors)
- Volkswagen of South Africa (Pty.) Ltd.,
Uitenhage, Südafrika
(Mitglied des Board of Directors)

Außerdem teilen wir gemäß § 128 Aktiengesetz mit:

Dem Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG gehört ein Vorstandsmitglied der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG an (bis 31. 12. 2001).

An der Infineon Technologies AG hält die First Union Trust Company National Association, Wilmington, Del., USA, eine Beteiligung von 28,86 %. Die First Union hat sich in einem Treuhandvertrag mit der Siemens AG verpflichtet, die Stimmrechte aus diesen Aktien nicht auszuüben.

Die Deutsche Bank AG, Frankfurt a.M., hat die zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Infineon Technologies AG übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Infineon Technologies AG

INFINEON TECHNOLOGIES AG

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATS: Dr. Volker Jung

VORSTAND: Dr. Ulrich Schumacher, Vorsitzender

VORSTANDSMITGLIEDER: Peter Bauer, Peter J. Fischl,

Dr. Sönke Mehrgardt, Dr. Andreas von Zitzewitz

SITZ DER GESELLSCHAFT: München

REGISTERGERICHT München HRB 126492